



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 08/17

Donnerstag, 20. April 2017

Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsbezirk III – Gladbeck Butendorf/Brauck

Aufgrund des § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1992 (GV.NW 1993, S. 32) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 09.02.2017 Herrn Rüdiger Stahlhut, Sellerbeckstr. 20, 45968, Tel. 36402, zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk III – Gladbeck Butendorf/Brauck gewählt. Herr Stahlhut wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Gladbeck vom 27.03.2017 in seinem Amt bestätigt.

Gladbeck, 18.04.2017

Der Bürgermeister

I. A.

- Berger -

B E K A N N T M A C H U N G

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die **Landtagswahl**
am **14. Mai 2017**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Gladbeck für die Landtagswahl am 14.05.2017 wird in der Zeit vom **24. - 28.04.2017** während der unter Pkt. 7 angegebenen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro, Neues Rathaus, Zimmer 061, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Einsichtnahme zwecks Überprüfung von Daten anderer Wahlberechtigter ist hingegen nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Kein Überprüfungsrecht besteht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Melderecht eingetragen ist.

Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (**24. - 28.04.2017**) bei der Organisationsabteilung der Stadt Gladbeck, Altes Rathaus, 3. Obergeschoss, oder im Briefwahlbüro, Neues Rathaus, Zimmer 061, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.04.2017** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für den **Wahlkreis 71 - Recklinghausen III** - hat, kann an der Landtagswahl durch **Stimmabgabe**

in einem beliebigen **Wahlraum** dieses **Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

- 5.1 **jede** in das **Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person**,

- 5.2 eine **nicht** in das **Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person**, wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (**bis zum 28.04.2017**) versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **12.05.2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den unter Ziffer 5.2 genannten Fällen können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl (13.05.2017), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Das Briefwahlbüro befindet sich im Erdgeschoss des Neuen Rathauses, Zimmer 061, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, und ist **vom 18.04. - 12.05.2017** zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags - mittwochs:	von 8.00 - 16.30 Uhr,
donnerstags:	von 8.00 - 17.30 Uhr,
freitags:	von 8.00 - 12.00 Uhr,
samstags:	von 10.00 - 12.30 Uhr,
am Freitag, den 12.05.2017	von 8.00 - 18.00 Uhr.

Gladbeck, den 12.04.2017

Der Bürgermeister

I.V.

Rainer Weichert

- Erster Beigeordneter -

Öffentliche Zustellung von Bescheiden der Stadt Gladbeck

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) in der Zeit gültigen Fassung werden die Bescheide der Stadt Gladbeck vom 28.02.17 und 28.03.17 an

Herrn Hendrik de Jager – als gesetzlicher Vertreter der
Firma ANZ Schweißtechnik GmbH,
letzte bekannte Anschrift: Vinckestr. 71 c, 45897 Gelsenkirchen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen - Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, eingesehen und abgeholt werden.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 19.04.17

I. A.

- Frohne -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.